

# **SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD**

*(in der Fassung vom 14.11.2017)*

Gemäß § 26 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V), sowie § 8 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Greifswald gibt sich die Studierendenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

## **Erster Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft besteht aus den an der Universität Greifswald immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität Greifswald. Sie gliedert sich in Fachschaften, über die Näheres in der Fachschaftsrahmenordnung geregelt ist. Die Studierendenschaft hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Vorschriften des LHG M-V und der Grundordnung der Universität Greifswald.
- (3) Die Studierendenschaft vertritt die Gesamtheit der Studierenden, nimmt die Interessen der Studierenden wahr und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität Greifswald mit.
- (4) Die Studierendenschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Studierendenschaften beizutreten.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Studierendenschaft der Universität Greifswald hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der Studierenden als Mitglieder der Universität Greifswald,
2. Mitwirkung bei der Verbesserung der Lehre und bei der Erstellung des Lehrberichts,
3. Eintreten für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studierenden, insbesondere für Studierende mit Kind,
4. Vertretung der hochschulpolitischen und fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
5. Unterstützung und Förderung der geistigen und kulturellen Belange,
6. Förderung des Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,
7. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen, insbesondere im Ostseeraum,

8. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung,
9. Förderung der Gleichberechtigung der Mitglieder der Universität Greifswald,
10. Förderung ökologischer Belange an der Universität Greifswald,
11. Unterstützung der Integration ausländischer Studierender, sowie die
12. Förderung der Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft durch geeignete Medien.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zur Wahl des Studierendenparlaments, sowie das Stimmrecht bei Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, als Zuhörer\*in an den hochschulöffentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments und der weiteren Organe der Studierendenschaft teilzunehmen. Jedes Mitglied kann schriftliche Anfragen, Anträge und Beschwerden an das Studierendenparlament und an den AStA richten. Jeder Antrag ist zu verhandeln.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (4) Diese Satzung und ihre Ergänzungsordnungen (Beitragsordnung, Fachschaftsrahmenordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Geschäftsordnungen) sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

### **§ 4 Organe der Studierendenschaft**

Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (StuPa),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
3. die Vollversammlung der Studierendenschaft (VV),
4. die Fachschaftskonferenz (FSK), sowie
5. die studentischen Medien (moritz.medien).

## **Zweiter Abschnitt: Studierendenparlament**

### **§ 5 Aufgaben des Studierendenparlaments**

Das Studierendenparlament entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft. Aufgabe des Studierendenparlaments ist insbesondere:

1. die Satzung der Studierendenschaft und ihre Ergänzungsordnungen zu beschließen,

2. die\*den Präsident\*en\*in des Studierendenparlaments und ihre\*seine Stellvertreter\*innen zu wählen,
3. den Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments zu wählen,
4. die\*den Vorsitzende\*n des AStA und ihre\*n Vertreter\*innen (Referent\*inn\*en) zu wählen,
5. die Mitglieder des Medienausschusses zu wählen,
6. über die Entlastung der Mitglieder des AStA, der\*des Geschäftsführer\*s\*in der studentischen Medien und ihre\*r\*s\*seine\*r\*s Stellvertreter\*s\*in zu entscheiden,
7. die Mitglieder des Gamificationsausschusses zu wählen,
8. die studentischen Mitglieder der Universität Greifswald in den Aufsichtsrat des Studierendenwerks Greifswald zu wählen,
9. die Greifswalder Vertreter\*innen der Landeskonferenz der Studierendenschaften (LKS) zu wählen,
10. den jährlichen Haushaltsplan zu beschließen und dessen Ausführung zu kontrollieren,
11. die Kassenprüfer\*innen zu wählen,
12. die Prüfer\*innen für sachliche und rechnerische Richtigkeit zu wählen,
13. über die Durchführung einer Urabstimmung oder die Einberufung einer Vollversammlung zu beschließen, sowie
14. die Studierendenschaft regelmäßig über die Arbeit des Studierendenparlaments und die vom Studierendenparlament gefassten Beschlüsse zu informieren.

## **§ 6 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments**

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus bis zu 27 Mitgliedern, die in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) alljährlich gewählt werden. Die studentischen Mitglieder des Senats der Universität Greifswald und die Stellvertreter\*innen der\*des Präsident\*en\*in des Studierendenparlaments gelten darüber hinaus als nichtstimmberechtigte Mitglieder des Studierendenparlaments, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind.
- (2) Die Wahlperiode beträgt ein Jahr, beginnt mit der Konstituierung des Studierendenparlaments und endet nach Ablauf der Wahlperiode mit der Konstituierung des nachfolgenden Studierendenparlamentes.
- (3) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament:
  1. mit Ablauf der Wahlperiode,
  2. durch freiwilligen Mandatsverzicht durch schriftliche Erklärung gegenüber der\*des Präsident\*en\*in, oder
  3. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.

Näheres, insbesondere die Wiederbesetzung freigewordener Sitze, regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

- (4) Wird ein Mitglied des Studierendenparlaments in den AStA, in die Geschäftsführung oder eine Chefredaktion der moritz.medien gewählt, so ruht sein\* ihr Mandat ab der darauf folgenden Sit-

zung des Studierendenparlaments. § 28 Abs. 1 der Wahlordnung der Studierendenschaft findet in diesem Fall entsprechende Anwendung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im AStA bzw. in der Geschäftsführung oder einer Chefredaktion der moritz.medien wird die Mitgliedschaft im Studierendenparlament zur nächsten Sitzung wieder wahrgenommen, gleichzeitig scheidet das entsprechend § 28 Abs. 1 der Wahlordnung nachgerückte Mitglied wieder aus dem Studierendenparlament aus.

(5) Das Studierendenparlament kann sich auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder und muss sich bei einer verbleibenden Mitgliederzahl von weniger als der Hälfte seiner konstituierten Mitglieder auflösen. Das scheidende Studierendenparlament bleibt bis zu Konstituierung des nachfolgenden Studierendenparlamentes im Amt. Die Neuwahl muss während der Vorlesungszeit stattfinden; sie muss spätestens zehn Vorlesungswochen nach dem Tag der Auflösung abgeschlossen sein.

## **§ 7 Präsidium des Studierendenparlamentes**

Das Studierendenparlament wird durch seine\*n Präsident\*en\*in vertreten. Weiterhin werden auf Vorschlag der\*des Präsident\*en\*in zwei Stellvertreter\*innen gewählt. Gewählt werden kann jedes Mitglied der Studierendenschaft, die\*der Präsident\*in muss darüber hinaus gewähltes Mitglied des Studierendenparlamentes sein.

## **§ 8 Sitzungen des Studierendenparlamentes**

(1) Das Studierendenparlament gibt sich für die nähere Ausgestaltung seiner Arbeit und der Regelung der Abläufe der Sitzungen eine Geschäftsordnung.

(2) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind hochschulöffentlich.

(3) Die Hochschulöffentlichkeit ist bei der Behandlung von Personalangelegenheiten – außer bei Wahlen und Abwahlen – ausgeschlossen.

(4) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes werden vom Präsidium durch Festsetzung der Tagesordnung vorbereitet und schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Das Studierendenparlament tagt in der Vorlesungszeit in der Regel vierzehntägig. Unter Einhaltung der Ladungsfrist sollen die Beschlussvorlagen dem AStA übersandt werden. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

(5) Die\*Der Präsident\*in leitet die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht für die Zeit der Sitzung im Sitzungsraum sowie dessen unmittelbaren Zugang aus.

(6) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet, wenn sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Sie sind zur Verschwiegenheit über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet; es sei denn, die Tatsachen sind offenkundig oder bedürfen keiner Geheimhaltung.

(7) Jedem Mitglied des Studierendenparlamentes stehen zur Ausübung seines Mandats Informations-, Rede- und Antragsrechte zu. Es ist berechtigt, schriftliche oder in einer Sitzung des Studierendenparlamentes mündliche Anfragen an die Berichtspflichtigen zu stellen, die in angemessener Zeit zu beantworten sind. Es soll weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden, wenn die Entscheidung ihr\*ihm selbst einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

- (8) Über jede Sitzung des Studierendenparlaments ist eine Niederschrift nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung anzufertigen.
- (9) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes wird auf der konstituierenden Sitzung jeder Legislatur mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen neu beschlossen und kann mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Legislatur geändert werden.

## **§ 9 Beschlüsse des Studierendenparlaments**

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig:
1. bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, wenn die Mitglieder des Studierendenparlaments mindestens sechs Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und der Termin hochschulöffentlich bekannt gegeben wurde oder
  2. bei Anwesenheit von mindestens Zweidritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder, wenn die Mitglieder des Studierendenparlaments mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und der Termin hochschulöffentlich bekannt gegeben wurde. Ein Mangel der Ladung ist unbeachtlich, wenn das betroffene Mitglied des Studierendenparlamentes zur Sitzung erscheint. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die\*den Präsident\*en\*in festzustellen. Stimmberechtigte Mitglieder, die von anderen Mitgliedern mittels Stimmrechtsübertragung nach Abs. 3 vertreten werden, gelten bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit als erschienen. Die Beschlussfähigkeit gilt als feststehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird. Die Beschlussfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.
- (2) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung und ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmt. Stimmrecht haben nur die gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (3) Ist ein Mitglied des Studierendenparlamentes an der Teilnahme entschuldigt verhindert, kann es sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen, insgesamt jedoch höchstens zweimal innerhalb einer Legislatur. Einem Mitglied kann stets nur eine Stimme übertragen werden. Das verhinderte Mitglied benachrichtigt das Präsidium unverzüglich schriftlich von der Stimmrechtsübertragung. Sofern die Verhinderung während einer Sitzung auftritt, genügt eine mündliche Erklärung zum Sitzungsprotokoll.
- (3a) Erscheint das Mitglied, welches seine Stimme übertragen hat, im Laufe der Sitzung, so erlangt es dadurch seine Stimme bis zum Ende der Sitzung wieder. Dies stellt dennoch eine Stimmübertragung i.S.d. § 9 Abs. 3 dar.
- (4) Beschlüsse des Studierendenparlamentes werden mit Beschlussfassung wirksam, soweit im Beschluss keine Termine oder Fristen gesetzt sind. Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten und durch die\*den Präsident\*en\*in anzufertigen.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Studierendenparlament in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenparlamentes anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.

## **§ 10 Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

- (1) Das Studierendenparlament kann zur Koordinierung und inhaltlichen Stärkung seiner Arbeit Ausschüsse, sowie ständige oder nichtständige Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Das Studierendenparlament kann mit der Einrichtung des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe entsprechende Regelungen über die Mitgliederanzahl, Organisation, Grundsätze der Arbeit, Richtlinien, sowie weitere Bestimmungen festlegen. Das Studierendenparlament kann beschließen, dass einzelne Ausschüsse oder Arbeitsgruppen die Studierendenschaft in ihrem Sachgebiet nach außen vertreten, soweit kein entsprechendes AStA-Referat besteht.
- (3) Beschlüsse werden innerhalb der Ausschüsse und Arbeitsgruppen mit einfacher Mehrheit gefasst; Sondervoten sind möglich.
- (4) Ausschüsse und ständige Arbeitsgruppen, sowie ihre nach Abs. 2 festgelegten Bestimmungen, sind in einer Anlage zu dieser Satzung festzuhalten.
- (5) Ausschüsse und Arbeitsgruppen schlagen dem Studierendenparlament eine\*n Vorsitzende\*n aus ihrer Mitte vor. Diese\*r wird vom Parlament gewählt und ist diesem rechenschaftspflichtig. Die\*Der Vorsitzende des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe soll ein Mitglied des Studierendenparlaments sein. Die weiteren Mitglieder müssen keine Mitglieder des Studierendenparlaments sein.
- (6) Das Studierendenparlament richtet als ständigen Ausschuss den Haushaltsausschuss ein. Näheres über seine Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Finanzordnung.
- (7) Das Studierendenparlament richtet als ständigen Ausschuss den Medienausschuss ein. Näheres regeln die §§ 21 bis 24.
- (8) Das Studierendenparlament richtet als ständigen Ausschuss den Gamificationausschuss ein. Näheres regeln die Bestimmung im fünften Abschnitt dieser Satzung.

## **Dritter Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)**

### **§ 11 Aufgaben des AStA**

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus.
- (2) Der AStA erfüllt dabei folgende Aufgabenfelder:
  1. hochschulpolitische Aufgaben,
  2. administrative Aufgaben,
  3. soziale Aufgaben,
  4. studienorganisatorische Aufgaben, sowie
  5. kulturelle Aufgaben.
- (3) Die hochschulpolitischen Aufgaben beinhalten insbesondere die:
  1. Vertretung der hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Mitglieder der Studierendenschaft und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,

2. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins auf Grundlage der verfassungsgemäßen Ordnung,
  3. Nachwuchsarbeit,
  4. Betreuung der Fachschaften, sowie
  5. Koordination der studentischen Gremienarbeit.
- (4) Die administrativen Aufgaben beinhalten insbesondere die:
1. Erstellung des Haushaltes der Studierendenschaft,
  2. Verwaltung der Finanzen nach Maßgabe des Haushaltes,
  3. Beschaffung der notwendigen Materialien, sowie
  4. Betreuung der technischen Einrichtungen und der Internetpräsenz des AStA.
- (5) Die sozialen Aufgaben beinhalten insbesondere:
1. das Eintreten für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studierenden,
  2. die Beratung der Studierenden in sämtlichen sozialen Belangen,
  3. die Interessenvertretung und Betreuung von Minderheiten, insbesondere von Schwulen und Lesben, Behinderten, Ausländer\*inne\*n und Studierenden mit Kind,
  4. die Förderung ökologischer Belange an der Universität Greifswald, sowie
  5. die Verwirklichung der Gleichstellung innerhalb der studentischen Selbstverwaltung und der Universität Greifswald.
- (6) Die studienorganisatorische Aufgaben beinhalten insbesondere die:
1. Mitwirkung bei der Verbesserung der Lehre und bei der Erstellung des Lehrberichts,
  2. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen, sowie
  3. Förderung des studentischen Austausches.
- (7) Die kulturellen Aufgaben beinhalten insbesondere die:
1. Förderung der geistigen und kulturellen Belange der Studierendenschaft,
  2. Förderung des Studierendensports sowie Unterstützung des Hochschulsportes, sowie
  3. Durchführung der Erstsemesterwoche und anderer Großveranstaltungen.

## **§ 12 Aufbau des AStA**

- (1) Der AStA besteht aus der\*dem AStA-Vorsitzenden, der\*dem AStA-Referent\*in für Finanzen, den weiteren AStA-Referent\*inn\*en und sonstigen AStA-Mitgliedern, wobei sich die jeweilige Anzahl, Aufgabenbereiche, Zuordnung und Weisungsbefugnis der Referate und Ämter aus einer Anlage zu dieser Satzung (AStA-Struktur) ergibt.
- (2) Die AStA-Struktur wird zu Beginn jeder Legislatur durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Kraft gesetzt. Sie kann im Laufe der Legislatur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- (3) Mit Beschluss der AStA-Struktur tritt die bisherige AStA-Struktur außer Kraft. Unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 3 bleiben die bisherigen AStA-Referent\*inn\*en und sonstigen Mitglie-

der bis zur Wahl ihre\*r\*s jeweiligen Nachfolger\*s\*in im Amt. Sieht die neue AStA-Struktur keine\*n Nachfolger\*in vor, endet die Amtszeit mit Beschluss der neuen AStA-Struktur. Des Weiteren können nötigenfalls per Beschluss, insbesondere für die personelle Vertretung neu geschaffener Referate und Ämter, Übergangsvorschriften erlassen werden.

(4) Neben der AStA-Struktur ist per Beschluss die konkrete Höhe der Aufwandsentschädigungen festzulegen. Näheres regelt die Finanzordnung.

### **§ 13 AStA-Referent\*inn\*en**

(1) Als AStA-Referent\*inn\*en sind die\*der AStA-Vorsitzende, die AStA-Hauptreferent\*inn\*en, die AStA-Co-Referent\*inn\*en, sowie die autonomen AStA-Referent\*inn\*en vorgesehen.

(2) Der AStA wird von der\*dem AStA-Vorsitzenden geleitet, welche die Richtlinien der Politik bestimmt und dafür die Verantwortung trägt. Richtlinien der Politik sind die grundlegenden und richtungweisenden Entscheidungen, die auch Einzelfälle von besonderer Bedeutung betreffen können. Sie\*Er ist zuständig für die Koordination und Organisation der AStA-Arbeit. Sie\*Er vertritt den AStA und die Studierendenschaft nach außen. In diesem Zusammenhang fungiert sie\*er als Pressesprecher\*in des AStA gegenüber den Medien und ist für eine aktive Pressearbeit des AStA verantwortlich. Sie\*Er ist stimmberechtigtes Mitglied des AStA.

(2a) Sind die Ämter der\*des AStA-Vorsitzenden und der\*des stellvertretenden AStA-Vorsitzenden nicht besetzt, führt die\*der über die bisherigen Wahlperioden gerechnet dienstälteste AStA-Hauptreferent\*in die Amtsgeschäfte der\*des Vorsitzenden kommissarisch aus, bis das Studierendenparlament eine\*n Vorsitzende\*n wählt. Die\*Der nach Satz 1 Dienstälteste kann die kommissarische Amtswahrnehmung ablehnen. In diesem Fall führt die\*der jeweils nächstdienstälteste AStA-Hauptreferent\*in die Amtsgeschäfte der\*des Vorsitzenden. Ist keine\*e AStA-Hauptreferent\*in zur kommissarischen Führung der Amtsgeschäfte der\*des Vorsitzenden bereit, benachrichtigt die\*der Präsident\*in des Studierendenparlamentes unverzüglich die\*den Rektor\*in, die kraft ihrer\*seiner Eilzuständigkeit nach § 84 Abs. 5 des LHG M-V eine vorläufige Maßnahme zur Herstellung der Handlungsfähigkeit der Studierendenschaft trifft.

(3) Die AStA-Hauptreferent\*inn\*en sind Träger\*innen der inhaltlichen Kernarbeit des AStA und Leiter\*innen der ihnen zugewiesenen Fachbereiche. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder des AStA.

(4) Den AStA-Hauptreferent\*inn\*en können AStA-Co-Referent\*inn\*en zugeordnet werden, die den AStA-Hauptreferent\*inn\*en inhaltlich zuarbeiten und sie organisatorisch unterstützen. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit soll in eigenen Projekten liegen. Die AStA-Co-Referent\*inn\*en sind ihren jeweiligen AStA-Hauptreferent\*inn\*en gegenüber weisungsgebunden. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder des AStA.

(5) Autonome AStA-Referent\*inn\*en bearbeiten eigenverantwortlich die ihnen per AStA-Struktur übertragenen Aufgaben. Sie unterliegen jedoch nicht der Richtlinienkompetenz der\*des Vorsitzenden und sind keine stimmberechtigten Mitglieder des AStA.

### **§ 14 Wahl des AStA**

(1) Die Mitglieder des AStA werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder für eine Amtszeit von einem Jahr, jedoch nicht länger als bis zum Ende der laufenden Wahlperiode, geheim gewählt.



- (2) Der Wahl in den AStA muss eine mindestens zehntägige hochschulöffentliche Ausschreibung der Referate vorausgehen. Mit der Mehrheit seiner Mitglieder kann das Studierendenparlament die Ausschreibungsfrist auf bis zu fünf Tage verkürzen. Die Mitglieder des AStA müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.
- (3) Die Mitgliedschaft im AStA endet:
1. mit der Wahl eine\*r\*s Nachfolger\*s\*in,
  2. mit Wegfall des Referates,
  3. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft, wobei eine Beurlaubung kein Ausscheiden darstellt,
  4. mit Niederlegung des Wahlamtes durch schriftliche Erklärung gegenüber der\*dem Präsident\*in des Studierendenparlamentes,
  5. durch ein Misstrauensvotum des Studierendenparlamentes mit der Mehrheit seiner Mitglieder oder
  6. mit der Annahme der Wahl in das Studierendenparlament.

## § 15 Weitere AStA-Mitglieder

- (1) Der AStA kann mit Beschluss der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder in den AStA kooptieren. Als Kooptierte sind insbesondere Praktikant\*inn\*en und Beauftragte vorgesehen.
- (2) Studierende, die ein unbezahltes Praktikum beim AStA absolvieren möchten, können über einen entsprechenden Vertrag zeitlich begrenzt AStA-Praktikant\*in werden. AStA-Praktikant\*inn\*en unterstützen den AStA projektbezogen bei seiner Arbeit. Eine AStA-Praktikant\*in kann weder Ersatz noch Vertretung für eine AStA-Referent\*in sein.
- (3) Um seine inhaltliche und organisatorische Arbeitsfähigkeit sicherzustellen kann der AStA Beauftragte für einzelne Projekte ernennen.
- (4) Kooptierte Kommiliton\*inn\*en sind dem AStA gegenüber rechenschaftspflichtig und an die Weisungen der\*des Vorsitzenden bzw. der\*des ihr\*ihm zugeordneten AStA-Referent\*inn\*en gebunden.

## § 16 Stellvertretende\*r AStA-Vorsitzende

- (1) Auf Vorschlag der\*des AStA-Vorsitzenden bestimmt der AStA aus der Mitte ihrer\*seiner Referent\*inn\*en eine\*n stellvertretende\*n AStA-Vorsitzende\*n, die diese\*n bei deren Abwesenheit oder bei Vakanz des AStA-Vorsitzes vertritt und sie\*ihn bei ihrer Arbeit unterstützt. Die weitere Vertretungsreihenfolge bestimmt sich nach dem Amtsalter der AStA-Hauptreferent\*innen.
- (2) Im Vertretungsfall ist die\*der stellvertretende AStA-Vorsitzende spätestens auf der nächstmöglichen Sitzung des Studierendenparlamentes durch Beschluss mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes als Stellvertreter\*in zu bestätigen oder eine\*n andere\*n Stellvertreter\*in zu wählen.

## § 17 Beschlüsse des AStA

- (1) In unaufschiebbaren Angelegenheiten können Beschlüsse des Studierendenparlamentes durch solche des AStA ersetzt werden, wenn das Studierendenparlament außerstande ist, eine erforderliche Entscheidung rechtzeitig zu treffen. Ausgenommen sind Entscheidungen, welche die grundsätzliche Ausrichtung der Studierendenschaft betreffen. Die\*Der Präsident\*in und die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind in solchen Fällen unverzüglich zu unterrichten. Hat der AStA einen Beschluss gefasst, ist er auf Verlangen der\*des Präsident\*en\*in unverzüglich aufzuheben. Etwaige Umsetzungsakte sind, soweit dies rechtlich möglich ist, rückgängig zu machen. Ein Beschluss des AStA ist alsbald dem Studierendenparlament zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Der AStA führt in regelmäßigen Abständen Sitzungen durch. Entscheidungen des AStA werden dort mit einfacher Mehrheit der gewählten AStA-Mitglieder durch Beschluss gefasst. Der AStA ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, insofern kein AStA-Mitglied widerspricht. Die elektropostalische Versendung gilt als Schriftform. Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss zustande, wenn innerhalb von 72 Stunden mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten AStA-Mitglieder abgestimmt haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.
- (3) Der AStA gibt sich für die nähere Ausgestaltung seiner Arbeit und der Regelung des Ablaufes seiner Sitzungen mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung.

## § 18 Vertretung vakanter Referate

- (1) Die Vertretung vakanter Referate obliegt dem AStA. Dieser regelt die Vertretung in seiner Geschäftsordnung oder durch Beschluss. Abweichend hiervon kann ein\*e Stellvertreter\*in, welche\*r die\*den AStA-Referent\*en\*in für Finanzen vertritt, nur durch Beschluss des Studierendenparlamentes mit der Mehrheit seiner Mitglieder festgelegt werden.
- (2) Alle AStA-Mitglieder sind verpflichtet vakante Referate zu vertreten.
- (3) Ein vakantes Referat ist so lange auszuschreiben, bis ein\*e Referent\*in gewählt oder das Referat weggefallen ist.
- (4) Ist eine Vertretung durch AStA-Mitglieder nicht möglich oder nicht zweckmäßig, kann der AStA andere Mitglieder der Studierendenschaft, insbesondere die\*den bisherige\*n Referent\*en\*in, um Vertretung des Referates ersuchen. Eine gesonderte Ausschreibung ist nicht erforderlich. Die Vertreter\*innen zählen als sonstige AStA-Mitglieder nach § 15 Abs. 1.
- (5) Die Vertretung eines Referates beinhaltet vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses alle Rechte und Pflichten des vertretenen Referates. Wer ein Referat vertritt, ist in Bezug auf die Vertretung keinen Weisungen unterworfen. Wer ein autonomes Referat vertritt, unterliegt insoweit zudem nicht der Richtlinienkompetenz der\*des AStA-Vorsitzenden. Die Vertretung begründet kein Stimmrecht im AStA.
- (6) Für die Vertretung eines Referates kann eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden, welche die für das vertretene Referat vorgesehene Aufwandsentschädigung nicht übersteigen darf. Die Aufwandsentschädigung wird vom Studierendenparlament durch Beschluss bestimmt. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (7) Abweichend von Abs. 1 kann das Studierendenparlament stets die Vertretung vakanter Referate allgemein oder im Einzelfall selbst regeln. Abs. 4 gilt entsprechend.

## **Vierter Abschnitt: moritz.medien**

### **§ 19 Aufgaben der moritz.medien**

- (1) Die moritz.medien nehmen ausschließlich Aufgaben wahr, die ihnen durch diese Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen zugewiesen worden sind.
- (2) Sie bilden die Grundlage der studentischen Öffentlichkeit an der Universität Greifswald. Sie fördern die kulturellen und geistigen Belange der Studierenden durch die Produktion geeigneter Plattformen und Foren und durch Information der Studierenden über hochschulpolitische, soziale und kulturelle Ereignisse und Entwicklungen in der Studierendenschaft, der studentischen Selbstverwaltung, der Universität Greifswald und ihrem Umfeld. Die moritz.medien fördern die Meinungsbildung durch Berichterstattung, Stellungnahmen und Kritik.
- (3) Über den Kernbereich ihrer journalistischen Tätigkeit hinaus unterstützen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten die weiteren Organe der Studierendenschaft medial und technisch.
- (4) Weder das Studierendenparlament noch die weiteren Organe der Studierendenschaft dürfen Einfluss auf die inhaltliche und journalistische Arbeit der moritz.medien nehmen. Weisungen im Rahmen des Abs. 3 dürfen vom Studierendenparlament nur gegenüber dem Medienausschuss erteilt werden, der diese unter den Gesichtspunkten der journalistischen Unabhängigkeit und der vorhandenen Möglichkeiten umsetzt.

### **§ 20 Aufbau der moritz.medien**

- (1) Die studentischen Medien der Universität Greifswald führen den Namen "moritz.medien".
- (2) Die Herausgeberin der moritz.medien ist die Studierendenschaft der Universität Greifswald, vertreten durch den Medienausschuss des Studierendenparlaments.
- (3) Die moritz.medien werden von einer Geschäftsführung geleitet, welche die Studierendenschaft in diesem Aufgabenbereich nach außen vertritt.
- (4) Die moritz.medien gliedern sich darüber hinaus in drei Redaktionen, welche folgende Namen und Namenszusätze führen:
  1. eine Print-Redaktion, als "moritz.magazin",
  2. eine TV-Redaktion, als "moritz.tv", sowie
  3. eine Web-Redaktion, als "webmoritz."

### **§ 21 Zusammensetzung des Medienausschusses**

- (1) Der Medienausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei seiner Mitglieder werden durch das Studierendenparlament, zwei weitere durch die Geschäftsführung und Chefredaktionen der moritz.medien und eines durch die FSK vorgeschlagen.
- (2) Die Vorschläge sollen die Breite und Vielfalt der Greifswalder Studierendenschaft repräsentieren. Sie sollen aus der Mitte der unterschiedlichen Organe der Studierendenschaft, der studentischen Kulturträger\*inne\*n und den Träger\*inne\*n weiteren studentischen Engagements stammen. Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.

(3) Mitglieder der Geschäftsführung, sowie der Redaktionen der moritz.medien können nicht gleichzeitig Mitglied des Medienausschusses sein. Mitglieder des Medienausschusses können nicht in die Geschäftsführung oder die Chefredaktionen gewählt werden.

## **§ 22 Wahl des Medienausschusses**

(1) Die Mitglieder des Medienausschusses werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder geheim gewählt.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Medienausschusses werden zu Beginn des Sommersemesters gewählt.

(3) Mitglieder des Medienausschusses können vom Studierendenparlament mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

## **§ 23 Sitzungen des Medienausschusses**

(1) Der Medienausschuss wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n, die\*der die Sitzungen leitet. Der Medienausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder sofern diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Medienausschusses nichts anderes bestimmt.

(2) Die Sitzungen des Medienausschusses sind hochschulöffentlich. Bei Personaldebatten und begründeten Einzelfällen tagt er nichtöffentlich. Das Präsidium des Studierendenparlaments zählt dabei nicht als Öffentlichkeit.

(3) Der Medienausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 24 Zuständigkeit und Befugnisse des Medienausschusses**

(1) Der Medienausschuss überwacht als Herausgeberin und unabhängige Kontrollinstanz die Tätigkeit der moritz.medien und vertritt deren Interessen gegenüber dem Studierendenparlament.

(2) Zu den Aufgaben des Medienausschusses gehören insbesondere:

1. die Festlegung der grundsätzlichen Haltung der moritz.medien,
2. in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und der Chefredaktionen die inhaltliche und ideelle Weiterentwicklung der moritz.medien,
3. die Wahl, Bestätigung und Abwahl der Mitglieder der Geschäftsführung und der Chefredaktionen, sowie
4. die wirtschaftliche und rechtliche Aufsicht über die Tätigkeit der moritz.medien.

(3) Im Rahmen seiner Tätigkeit und insbesondere bei der Festlegung der grundsätzlichen Haltung der moritz.medien wahrt der Medienausschuss die äußere und innere Pressefreiheit zwischen der Herausgeberin und den Redaktionen.

(4) Der Medienausschuss ist dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig. Er berichtet diesem regelmäßig über die Tätigkeit, Ausrichtung und Entwicklung der moritz.medien. Des Weiteren berichtet er im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht über getroffene Beschlüsse und informiert das Parlament unverzüglich über Personalentscheidungen.

## **§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Vertretung der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus der\*dem Geschäftsführer\*in und ihrer\*m\*seiner\*m Stellvertreter\*in. Mitglieder der Geschäftsführung können nur Mitglieder der Studierendenschaft sein.
- (2) Die\*Der Geschäftsführer\*in wird nach hochschulöffentlicher Ausschreibung durch den Medienausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die\*Der stellvertretende Geschäftsführer\*in wird auf Vorschlag der\*des Geschäftsführer\*s\*in durch den Medienausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.
- (3) Die Amtszeit beträgt eine Wahlperiode und endet:
  1. mit der Wahl einer\*s Nachfolger\*s\*in,
  2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft, wobei eine Beurlaubung kein Ausscheiden darstellt,
  3. mit Niederlegung des Wahlamtes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Medienausschuss,
  4. durch eine Abwahl seitens des Medienausschusses mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder oder
  5. durch Annahme der Wahl in das Studierendenparlament, den AStA oder in eine der Chefredaktionen.
- (4) Zu Beginn einer Wahlperiode oder mit dem Ende einer Amtszeit ist erneut auszuschreiben und eine Neuwahl bzw. Bestätigung der\*des Geschäftsführer\*s\*in und ihrer\*s\*seiner\*m Stellvertreter\*s\*in durchzuführen. Ein etwaiges Ausscheiden aus der Studierendenschaft ist dem Medienausschuss unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Ist die Geschäftsführung nicht besetzt, wird diese durch ein vom Medienausschuss zu bestimmendes Mitglied der Chefredaktionen als Geschäftsführer\*in und die\*der AStA-Referent\*in für Finanzen als stellvertretende\*r Geschäftsführer\*in vertreten. Der Medienausschuss kann ebenfalls Dritte für die Vertretung der Ämter bestimmen. Vertretung beinhaltet vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des Medienausschusses alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten. Für die Vertretung kann vom Studierendenparlament eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, Näheres regelt die Finanzordnung.

## **§ 26 Zuständigkeiten und Befugnisse der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der moritz.medien und setzt die in ihren Aufgabenbereich fallenden Beschlüsse des Studierendenparlaments und des Medienausschusses um. Sie trägt die Verantwortung für die Finanzplanung und die Finanzverwaltung der moritz.medien. Die Geschäftsführung entscheidet zudem in allen ihr durch diese Satzung übertragenen Angelegenheiten und ist dabei den Chefredaktionen gegenüber weisungsbefugt.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:
  1. die Führung der laufenden wirtschaftlichen Geschäfte, insbesondere alle Maßnahmen zur wirtschaftlichen Aufrechterhaltung des Betriebes,
  2. die Aufstellung des Teilplans B (moritz.medien) des Haushaltsplans der Studierendenschaft und des Haushaltsabschlusses (inklusive Jahresabschluss BgA),

3. die Buchführung,
  4. das Hinarbeiten auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der moritz.medien,
  5. die Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften,
  6. die interne Vernetzung der moritz.medien,
  7. die Anzeigenwerbung inklusive der Festlegung ihrer Platzierung, sowie
  8. die Betreuung des Betriebes der Beamer in den Mensen des Studierendenwerks Greifswald.
- (3) Die Geschäftsführung ist dem Studierendenparlament und dem Medienausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Geschäftsführung hat das Recht sich bei Beschwerden über die Arbeit des Medienausschusses direkt an das Studierendenparlament zu wenden.

## **§ 27 Zusammensetzung, Wahl und Vertretung der Chefredaktionen**

- (1) Die Chefredaktionen der Print-, TV- und Web-Redaktion bestehen jeweils aus der\*dem Chefredakteur\*in und ihrer\*m\*seiner\*m Stellvertreter\*in. Mitglieder der Chefredaktionen können nur Mitglieder der Studierendenschaft sein.
- (2) Die\*Der Chefredakteur\*in wird nach hochschulöffentlicher Ausschreibung und einer internen Vorstellung bei der jeweiligen Redaktion vom Medienausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die\*Der stellvertretende Chefredakteur\*in wird auf Vorschlag der\*des Chefredakteur\*s\*in vom Medienausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- (3) Die Amtszeit beträgt jeweils eine Wahlperiode und endet:
1. mit der Wahl eine\*r\*s Nachfolger\*s\*in,
  2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft, wobei eine Beurlaubung kein Ausscheiden darstellt,
  3. mit Niederlegung des Wahlamtes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Medienausschuss,
  4. durch eine Abwahl seitens des Medienausschusses mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder oder
  5. durch Annahme der Wahl in das Studierendenparlament, den AStA oder in die Geschäftsführung der moritz.medien.
- (4) Zu Beginn einer Wahlperiode oder mit dem Ende einer Amtszeit ist jeweils erneut auszusuchen um eine Neuwahl bzw. Bestätigung der\*des Chefredakteur\*s\*in und ihrer\*m\*seiner\*m Stellvertreter\*in durchzuführen.
- (5) Ist eine Chefredaktion nicht besetzt, wird diese auf gemeinsame Entscheidung der Geschäftsführung und der Chefredaktionen durch eine Person aus deren Mitte vertreten. Eine Vertretungseinsetzung Dritter durch den Medienausschuss ist auf Vorschlag der Geschäftsführung möglich. Die Vertretung beinhaltet vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des Medienausschusses alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten. Es kann für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung vom Studierendenparlament gewährt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

## **§ 28 Zuständigkeiten und Befugnisse der Chefredaktionen**

- (1) Die\*Der Chefredakteur\*in koordiniert die Arbeit ihrer Redaktion. Ihr\*Ihm steht die Entscheidungs- und Leitungsbefugnis hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung zu. Dazu zählt insbesondere die endgültige Entscheidung über die Veröffentlichungen und über redaktionelle Änderungen der einzelnen Beiträge. Dies gilt nur, soweit durch oder aufgrund der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind. Die\*Der Stellvertreter\*in unterstützt die\*den jeweilige\*n Chefredakteur\*in bei ihrer Arbeit.
- (2) Die\*Der Chefredakteur\*in, ihr\*e\*sein\*e Stellvertreter\*in und die jeweiligen Redakteur\*inn\*e\*n haben alle Nachrichten und Inhalte vor ihrer Verbreitung mit der gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen.
- (3) Die\*Der Chefredakteur\*in fungiert für alle durch ihre\*seine Redaktion erstellten Veröffentlichungen als "Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes (V.i.S.d.P.)".
- (4) Die Chefredaktionen sind dem Medienausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 29 Zusammensetzung und Aufgaben der Redaktionen**

- (1) Die jeweilige Redaktion besteht aus der Chefredaktion und den Redakteur\*inn\*en. Mitglieder der Redaktionen sollen nur Mitglieder der Studierendenschaft sein.
- (2) Die jeweilige Redaktion ist für die inhaltliche und organisatorische Durchführung ihrer Medienarbeit verantwortlich.
- (3) Aufgabe der Print-Redaktion ist insbesondere die Erstellung eines in der Vorlesungszeit regelmäßig erscheinenden Studierendenmagazins und eines Semesterplaners.
- (4) Aufgabe der Web-Redaktion ist insbesondere die Erstellung und der Betrieb eines Onlinenachrichtenportals mit die Studierendenschaft betreffenden aktuellen Nachrichten und Kulturveranstaltungsterminen.
- (5) Aufgabe der TV-Redaktion ist insbesondere die regelmäßige Produktion von aktuellen Beiträgen bzw. Sendungen mit die Studierendenschaft betreffenden Inhalten.
- (6) Darüber hinaus können weitere Publikationen, Sendungen und Projekte mit Billigung des Medienausschusses umgesetzt werden, insofern die nötigen Mittel zur Verfügung stehen.

## **§ 30 Einspruchsrecht**

- (1) Für den Fall, dass Beiträge bzw. Anzeigen die Gefahr zivilrechtlicher Ansprüche oder strafrechtlicher Sanktionen in sich bergen oder wenn sie der grundsätzlichen Haltung der moritz.medien widersprechen, haben die Geschäftsführung und der Medienausschuss ein Einspruchsrecht gegen deren Veröffentlichung. Dazu kann von den Chefredaktionen, der Geschäftsführung oder dem Medienausschuss die rechtzeitige Vorlage einzelner Artikel, Beiträge oder Ausgaben vor ihrer Veröffentlichung verlangt werden.
- (2) Bei begründeten Zweifeln über die Rechtmäßigkeit eines Artikels oder Beitrags, soll er von der\*dem jeweiligen Redakteur\*in oder Chefredakteur\*in einer der übergeordneten Stellen zur Prüfung vorgelegt werden.

### **§ 31 Haftung**

(1) Die Herausgeberin haftet für jede Veröffentlichung der moritz.medien, d. h. auch ohne Verschulden und wenn auch nur mittelbar die Verletzung der Rechte einer Dritten vorliegt. Die Haftung entfällt, wenn ein Einspruch nach § 30 Abs. 1 vorliegt, der Beitrag aber dennoch veröffentlicht wird.

(2) Die Chefredakteur\*inn\*e\*n haften für den Inhalt der Publikationen ihrer Redaktionen, sofern sie die ihnen obliegende Aufsichts- oder Überwachungspflicht verletzt haben. Sie sind nicht verpflichtet, jeden Artikel auf seinen Wahrheitsgehalt hin zu prüfen und haften nicht, wenn sie die Redakteur\*inn\*e\*n angewiesen haben, ordnungsgemäß zu recherchieren.

(3) Die Redakteur\*inn\*e\*n haften für den Inhalt ihrer Artikel und Beiträge, wenn sie diese vor Veröffentlichung nicht sorgfältig auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft überprüft haben.

### **§ 32 Übertragene Aufgaben**

Nach Rücksprache mit dem Medienausschuss und im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kann das Studierendenparlament die moritz.medien mit der Übernahme einzelner Projekte beauftragen. Diese müssen klar als Solche erkennbar sein und stellen keine journalistische Tätigkeit da. Die moritz.medien erledigen Auftragsarbeiten eigenständig und selbstverantwortlich. Die Kosten von übertragenen Aufgaben müssen vorab gedeckt sein.

### **§ 33 Finanzen**

Das Finanz- und Kassenwesen der moritz.medien richtet sich nach unternehmerischen Gesichtspunkten. Näheres regelt die Finanzordnung.

### **§ 34 Teilnahme am öffentlichen Rechtsverkehr**

(1) Die\*Der Geschäftsführer\*in und ihr\*e\*sein\*e Stellvertreter\*in sind berechtigt im Geschäftsbereich der moritz.medien am bürgerlichen Rechtsverkehr teilzunehmen. Weiter sind sie befugt zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Namen der Studierendenschaft Verträge abzuschließen. Dies gilt nicht für Arbeitsverträge.

(2) Die Studierendenschaft fungiert im Rahmen der Arbeit der moritz.medien als Unternehmer im Sinne des § 2 EStG. Näheres regelt die Finanzordnung.

## **Fünfter Abschnitt: weitere Einrichtungen und Untergliederungen der Studierendenschaft**

### **§ 35 Zusammensetzung des Gamificationausschusses**

(1) Der Gamificationausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Eines wird durch das Studierendenparlament, eines durch die Geschäftsführung und Chefredaktionen der moritz.medien, eines durch die FSK, eines durch den AStA und ein weiteres Mitglied von der AG studentische Kultur vorgeschlagen.



(2) Die Vorschläge sollten die Breite und Vielfalt der Greifswalder Studierendenschaft repräsentieren. Sie sollten aus der Mitte der unterschiedlichen Organe der Studierendenschaft, der studentischen Kulturträger\*innen und den Träger\*inne\*n weiteren studentischen Engagements stammen. Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.

### **§ 36 Wahl des Gamificationausschusses**

(1) Die Mitglieder des Gamificationausschusses werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder geheim gewählt.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Gamificationausschusses werden zu Beginn des Sommersemesters gewählt.

(3) Mitglieder des Gamificationausschusses können vom Studierendenparlament mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

### **§ 37 Sitzungen des Gamificationausschusses**

(1) Der Gamificationausschuss wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n, welche\*r die Sitzungen leitet. Der Gamificationausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung des Gamificationausschusses nichts anderes bestimmt.

(2) Die Sitzungen des Gamificationausschusses sind hochschulöffentlich. Bei Personaldebatten und begründeten Einzelfällen tagt er nichtöffentlich. Das Präsidium des Studierendenparlaments zählt dabei nicht als Öffentlichkeit.

(3) Der Gamificationausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 38 Zuständigkeit und Befugnisse des Gamificationausschusses**

(1) Der Gamificationausschuss erstellt eine Online-Plattform. Auf dieser Webseite soll das Projekt fortlaufend dokumentiert und Transparenz über die Vorgänge der Hochschulpolitik hergestellt werden. Das Regelwerk der Gamification wird dort veröffentlicht.

(2) Der Gamificationausschuss dokumentiert die Abläufe der Sitzungen des Studierendenparlaments und bewertet die Ergebnisse anhand eines Regelwerkes, welches er am Beginn einer jeden Legislatur dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorlegt.

(3) Das Regelwerk ist Teil der Anlage dieser Satzung.

(4) Der Gamificationausschuss veröffentlicht die Ergebnisse auf seiner Webseite und fasst in einem hochschulöffentlichen Newsletter am Ende eines jeden Semesters den Stand der Dinge zusammen.

(5) Der Gamificationausschuss erstellt Auszeichnungen in Form von Buttonvorlagen, die im Büro des AStA ausgelegt werden. Die Auszeichnungsbutton sollen dort mithilfe der Buttonvorlagen und einer Buttonmaschine von jede\*r\*m Studierenden, die\*der Teilnehmer\*in des Spieles ist, erstellt werden können.

- (6) Der Gamificationausschuss erstellt ein Kartenspiel, welches er auf seiner Webseite veröffentlicht. Auf der Webseite sollte es Vorlagen zum Selbsterstellen und Ausdrucken der Karten geben.
- (7) Der Gamificationausschuss legt dem Studierendenparlament zu Beginn einer jeden Legislatur Vorschläge für studentische, soziale und/oder kulturelle Projekte oder Vereine vor, für welche im Laufe der Legislatur Mikrospenden durch die Beteiligung der Mitglieder des Studierendenparlaments anhand des Regelsystems generiert werden.
- (8) In Zusammenarbeit mit studentischen Autorenvereinen und/oder interessierten Studierenden soll der Gamificationausschuss ein Narrativ schaffen und regelmäßig auf seiner Webseite veröffentlichen.
- (9) Am Ende jeder Legislatur legt der Gamificationausschuss dem Studierendenparlament einen Bericht zur Evaluation des Projektes vor.

### **§ 39 Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung trägt als beratendes Organ zur Meinungsbildung der Studierendenschaft bei. Gefasste Beschlüsse der Vollversammlung gelten als Empfehlung für die Entscheidungsfindung des Studierendenparlaments.
- (2) Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Studierendenschaft anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (3) Eine Vollversammlung wird vom Studierendenparlament mindestens einmal im Semester einberufen. Das Studierendenparlament muss eine Vollversammlung einberufen, wenn mindestens fünf Prozent der Studierendenschaft dies schriftlich fordern oder der AStA dies verlangt.
- (4) Der AStA bereitet die Vollversammlung vor und kündigt sie einschließlich der vorläufigen Tagesordnung mindestens zehn Vorlesungstage vorher an.
- (5) Die Antragssteller sind dazu angehalten, vor der Vollversammlung ein Gespräch mit der\*dem für Hochschulpolitik zuständigen AStA-Referent\*in zu führen.

### **§ 40 Geschäftsordnung der Vollversammlung**

- (1) Das Tagungspräsidium wird durch den AStA bestimmt.
- (2) Rede- und Antragsrecht besitzt jedes Mitglied der Studierendenschaft.
- (3) Über den Verlauf und die beschlossenen Anträge ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (4) Das Studierendenparlament kann der Vollversammlung eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 41 Urabstimmung**

- (1) Das Studierendenparlament kann in wichtigen Angelegenheiten mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Urabstimmung durchführen. Das Studierendenparlament muss eine Urabstimmung durchführen, wenn mindestens zehn Prozent der Studierendenschaft

dies schriftlich fordern oder der AStA dies mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(2) Durch Urabstimmung gefasste Beschlüsse binden die Organe der Studierendenschaft, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Wird eine Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht erreicht, gelten mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefasste Beschlüsse als Empfehlung für die Entscheidungsfindung der Organe der Studierendenschaft.

(3) Das Studierendenparlament und der AStA bereiten die Urabstimmung vor und führen sie durch. Die Durchführung der Urabstimmung muss in der Vorlesungszeit geschehen. Die\*Der Initiator\*inn\*en der Urabstimmung sind zur Mitarbeit verpflichtet.

## **§ 42 Fachschaften**

(1) Die Studierendenschaft der Universität Greifswald gliedert sich in Fachschaften. Aufgabe der Fachschaften ist es, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten.

(2) Die Fachschaften werden in Anlehnung an einzelne oder mehrere Fachbereiche oder Studiengänge gebildet. Das Studierendenparlament bestimmt in der Fachschaftsrahmenordnung die Fachschaften, ihre Organe sowie die Grundsätze ihrer Arbeit. Es ist insbesondere eine FSK vorzusehen.

(3) Das Studierendenparlament und der AStA können den Fachschaften und ihren Organen keine Weisungen erteilen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Studierendenparlament den Fachschaften besondere soziale und kulturelle Aufgaben übertragen.

## **Sechster Abschnitt: Finanzen**

### **§ 43 Finanzmittel**

(1) Die Studierendenschaft bestreitet ihre Ausgaben aus

1. Beiträgen der Studierenden, sowie
2. sonstigen Einnahmen.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft werden die für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften entsprechend angewendet. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

### **§ 44 Beiträge der Studierenden**

(1) Die Studierenden leisten einen finanziellen Beitrag, welcher der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

(2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der Beiträge und nähere Bestimmungen über die Beitragspflicht enthält. Der Beitrag ist so festzusetzen, dass er unter Berücksichtigung der sonstigen Einnahmen der Studierendenschaft in einem angemessenen Verhält-

nis zu den von der Studierendenschaft zu erfüllenden Aufgaben steht. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung der\*des Rektor\*s\*in.

#### **§ 45 Haushalt**

- (1) Das Studierendenparlament beschließt alljährlich einen Haushaltsplan. Der Entwurf des Haushaltes wird durch den AStA aufgestellt und dem Studierendenparlament – gemeinsam mit einer Stellungnahme des Haushaltsausschusses – zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der\*des Rektor\*s\*in. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Ausgaben zur Erfüllung nicht satzungsgemäßer Aufgaben geplant sind.
- (3) Die Fachschaften können auf Antrag Finanzmittel zur Durchführung ihrer Aufgaben aus dem Haushalt der Studierendenschaft beanspruchen.
- (4) Näheres, insbesondere die Grundsätze der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung sowie die Wahl des Haushaltsausschusses, regelt die Finanzordnung.

#### **§ 46 Privatrechtliche Unternehmen**

Die Studierendenschaft ist zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben befugt privatrechtliche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Studierendenparlamentes mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder in zwei Lesungen sowie der Genehmigung der\*des Rektor\*s\*in. Näheres regelt die Finanzordnung.

#### **§ 47 Haftung**

- (1) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren eigenes Vermögen.
- (2) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verwendung von Geldern der Studierendenschaft für die Erfüllung nicht satzungsgemäßer Aufgaben ist jede\*r Veranlasser\*in der Studierendenschaft persönlich ersatzpflichtig.

### **Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 48 Begriff „Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes“**

Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes im Sinne dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen ist die Mehrheit der dem Studierendenparlament tatsächlich angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Entsprechendes gilt für die Zweidrittelmehrheit.

#### **§ 49 Mitgliedschaft in Vereinigungen und Organisationen**

- (1) Die Studierendenschaft Greifswald ist Mitglied in der Landeskonferenz der Studierendenschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Über die Mitgliedschaft in weiteren überregionalen und internationalen Vereinigungen und Organisationen beschließt das Studierendenparlament mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 50 Gleichstellung**

Sämtliche in dieser Satzung und nachstehenden Ordnungen verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

## **§ 51 Bekanntmachung**

(1) Diese Satzung, ihre Ergänzungsordnungen, sowie der Haushaltsplan sind hochschulöffentlich bekanntzumachen.

(2) Alle Inhaber\*innen von Ämtern in der studentischen Selbstverwaltung, den moritz.medien, sowie die studentischen Vertreter\*innen in den akademischen und studentischen Gremien sind namentlich hochschulöffentlich bekanntzumachen.

(3) Als hochschulöffentliche Bekanntmachung gilt die Veröffentlichung auf der Internetseite des AStA oder des Studierendenparlamentes. Bekanntmachungspflichtige Tatsachen sollen zudem in den Räumlichkeiten des AStA zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

(4) Sofern diese Satzung und andere Ordnungen der Studierendenschaft eine hochschulöffentliche Ausschreibungen von Ämtern und Funktionen vorsehen, soll der Ausschreibungstext auch über Aushänge im Audimax, den Fakultätsgebäuden sowie den Mensen des Studierendenwerkes veröffentlicht werden.

## **§ 52 Ergänzungsordnungen und Anlagen**

(1) Unbeschadet der Vorschriften des LHG M-V kann das Studierendenparlament zur weiteren Regelung seiner Angelegenheiten zusätzlich zu dieser Satzung Ergänzungsordnungen und Anlagen beschließen.

(2) Ergänzungsordnungen sind Ordnungen, die verbindliche Normen enthalten und die Organe und Mitglieder der Studierendenschaft rechtlich binden. Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung, eine Finanzordnung und eine Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft.

(3) Anlagen sind dauerhafte, spezifische und verbindliche Regelungen von Sachverhalten aufgrund einer entsprechenden Vorschrift in einer Satzung oder Ergänzungsordnung. Sie sind der jeweiligen Satzung oder Ergänzungsordnung beizufügen.

## **§ 53 Beschluss, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Anlagen**

(1) Beschluss, Aufhebung und Änderung dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes.

(2) Anträge auf Beschluss, Aufhebung und Änderung der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen bedürfen der Schriftform und sind zu versenden. Die Anträge werden in zwei Lesungen behandelt. Beide Lesungen haben an verschiedenen Sitzungstagen stattzufinden, sofern nicht von einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes Dringlichkeit

festgestellt wird. Die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen können Ausnahmen zum Verfahren festlegen.

(3) Beschluss, Aufhebung und Änderung von Anlagen zu dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes. Sie werden in einer Lesung behandelt, bedürfen der Schriftform und sind zu versenden. Die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen können Ausnahmen zum Verfahren festlegen.

(4) Beschlossene Anträge treten am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ist zur Wirksamkeit des Beschlusses die Genehmigung der\*des Rektor\*s\*in der Universität Greifswald erforderlich, so tritt der Beschluss nach der Genehmigung am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **§ 54 Auslegung der Satzung**

(1) Über auftretende Zweifel über die Auslegung der Satzung oder ihrer Ergänzungsordnungen entscheidet das Parlament mit einem Auslegungsbeschluss. Nach Fassung eines Auslegungsbeschlusses wird eine entsprechende Anpassung der Satzung oder ihrer Ergänzungsordnungen vorbereitet.

(2) Das Studierendenparlament beschließt Auslegungsbeschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 55 Fristen**

Für die Fristberechnung nach dieser Ordnung und ihrer Ergänzungsordnungen gelten §§ 187 bis 193 BGB entsprechend.

### **§ 56 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am 25. November 1997 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch die\*den Rektor\*in der Universität Greifswald am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am 14.11.2017 zuletzt geändert. Die Änderung wurde am 28.02.2018 von der Rektorin genehmigt und am 12.03.2018 hochschulöffentlich bekannt gemacht.

---

Adrian Schulz  
*Präsident des Studierendenparlamentes*

---

Soraia Querido  
*Vorsitzende des AStA*

## **Anlagen zur Satzung der Studierendenschaft**

### **I. Anlage gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft**

Folgende Ausschüsse und ständige Arbeitsgruppen hat das Studierendenparlament eingerichtet:

- a) AG Satzung
- b) Gender Trouble AG
- c) AG Ökologie
- d) AG Studentsche Kultur
- e) AG Studierendenportal
- f) AG E-Sports
- g) AG Gremien und Kommunikaton
- h) AG Struktur AG Wohnsitzprämie
- i) Haushaltsausschuss
- j) Medienausschuss
- k) Gamifcatonausschuss.

### **II. Anlage gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft**

*Die Anlage ist als AStA-Struktur gesondert formatiert und verfügbar.*